

Verordnung

über die etappenweise Ueberbauung der nach Zonenplan ausgeschiedenen Baugebiete der Gemeinde Oensingen

Die Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf § 18 des Gemeinde-Baureglementes, beschliesst:

1. Das in den Zonenplänen Masstab 1 : 2500 ausgeschiedene Wohnbaugebiet wird für die Ueberbauung im Sinne eines Programms in zwei Etappen eingeteilt.
2. Die 1. Etappe umfasst alle Bauzonen mit Ausnahme der in Ziff. 3 unbeschriebenen Gebiete. In dieser Etappe wird die Ueberbauung im Rahmen der Bestimmungen des Kant. Baugesetzes, des Kant. Normalbaureglementes, des Gemeinde-Baureglementes und der übrigen einschlägigen Erlasse des Bundes und des Kantons freigegeben. Für die Erschliessung dieser Baugebiete sind die §§ 16 und 22, Abs. 1 und 2 des Gemeinde-Baureglementes massgebend.
3. Die 2. Etappe umfasst die in den Zonenplänen ausgeschiedenen Baugebiete und Grünzonen
  - a) zwischen SBB-Linie und Dünern, östlich begrenzt durch die Kestenholzerstrasse, westlich begrenzt durch die Zufahrtsstrasse zur N 1.
  - b) zwischen Dünern und Zufahrtsstrasse zur N 1, nördlich begrenzt durch die OeBB-Linie, südlich begrenzt durch die Ausfahrtsrampe Zufahrtsstrasse N 1/Hauptstrasse T 5
  - c) die Parzellen GB Oensingen Nr. 1488, 1489, 1490, 1500, 1501, 1502, 1503, 2063, 1504, 1484, 1483 und 2125, im Galgenacker.
  - d) südlich des Bahnhofes SBB/OeBB, zwischen SBB-Trasse und der angrenzenden Industriezone "Moos", soweit dieses Gebiet noch als Mehrfamilienhauszone für 3- und mehrgeschossige Bauten ausgeschieden ist.
  - e) am östlichen Dorfausgang, zwischen Kantonsstrasse T 5 und Römerstrasse, westlich begrenzt durch die Parzellen GB Oensingen Nr. 2416 und 2220 (inkl.), östlich begrenzt durch die Bauzonelinie.
4. Etappe II stellt eine Baulandreserve innerhalb der ausgeschiedenen Bau- und Grünzonen dar. Die durch sie erfassten Gebiete können erst überbaut werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Bauparzelle baureif ist oder baureif gemacht wird. Für die bauliche Erschliessung der in der Etappe II liegenden Grundstücke gilt § 18, Abs. 2 bzw. § 22, Abs. 3 des Gemeindebaureglementes.

5. Ein Grundstück gilt als baureif, wenn es erschlossen ist, d.h. wenn alle Anlagen für den Verkehr, die Wasser- und Energieversorgung und die Abwasserbeseitigung vorschriftsgemäss erstellt und dauernd gesichert sind.
  
6. Je nach der baulichen Ausnützung im Baugebiet der Etappe I, der finanziellen Entwicklung der Gemeinde und der wirtschaftlichen Bedeutung allfälliger Bauprojekte <sup>wird</sup> innerhalb der Bauzonen der Etappe II ~~dem~~ der Gemeinderat diese abschnittsweise freigeben, d.h. der Etappe I zuteilen. Der Gemeinderat ist in diesem Falle verpflichtet, die Voraussetzungen, unter welchen eine solche Freigabe erfolgen soll, vertraglich genau festzulegen (ausserordentliche Erschliessungsbeiträge, Beibringung von spez. Bebauungsplänen, Durchführung von Baulandumlegungen, Auflage von Bau- und Strassenlinienplänen etc.)

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 189

vom 14. September 1970

Der Ammann:

Der Gemeindegeschreiber:

*A. Billmann*

*W. H. K. K. K.*

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 12. Juli 1971.

Der Ammann:

Der Gemeindegeschreiber:

*A. Billmann*

*W. H. K. K. K.*

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2202

vom 26.4.1972

Der Staatsschreiber:



*Dr. A. Koller*